

# Bundesgesetzblatt <sup>221</sup>

Teil I

G 5702

---

**2004** **Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 2004** **Nr. 7**

---

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 2004	<b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003)</b> ..... FNA: 63-16 GESTA: D048	222
18. 2. 2004	<b>Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004)</b> ..... FNA: 63-16 GESTA: D037	230
7. 2. 2004	Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ..... FNA: neu: 9231-1-16; 9232-1, 9290-8, 9231-1-10	248
16. 2. 2004	Bekanntmachung über den Abschluss und das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze .... FNA: neu: 101-11-10	258

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	260
--	-----

---

**Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrags  
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2003)**

**Vom 18. Februar 2004**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Haushaltsgesetz 2003 vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 574) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „248 199 000 000“ durch die Zahl „260 199 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „18 900 000 000“ durch die Zahl „43 400 000 000“ ersetzt.

**Artikel 2**

Der Bundeshaushaltsplan 2003 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. Februar 2004

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Nachtrag**  
**Gesamtplan**  
**des Bundeshaushaltsplans**  
**2003**

- Teil I: Haushaltsübersicht**  
Anlage Übersicht über die  
Verpflichtungsermächtigungen unverändert
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**
- Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**  
unverändert

## Nachtrag zum Gesamtplan

## Einnahmen

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		2003 1 000 €
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-
02	Deutscher Bundestag .....	-
03	Bundesrat .....	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	-
05	Auswärtiges Amt .....	-
06	Bundesministerium des Innern .....	-
07	Bundesministerium der Justiz .....	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit .....	-
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft .....	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen .....	-
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	-
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung .....	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-
19	Bundesverfassungsgericht .....	-
20	Bundesrechnungshof .....	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	-
32	Bundesschuld .....	-
33	Versorgung .....	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	-12 500 000
	Summe Nachtrag .....	-12 500 000
	Bisherige Summe Haushalt 2003 .....	203 680 000
	<b>Neue Summe Haushalt 2003</b> .....	<b>191 180 000</b>
	Summe Haushalt 2002 .....	193 356 000
	gegenüber 2002 -mehr(+)/weniger(-) .....	-2 176 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 190,80 Milliarden €. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 43 400 Millionen €) = 25 619 Millionen €.

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Einnahmen

## Nachtrag zum Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen <b>2003</b> 1 000 €	Übrige Einnahmen <b>2003</b> 1 000 €	Bisherige Gesamt- einnahmen <b>2003</b> 1 000 €	Neue Gesamt- einnahmen <b>2003</b> 1 000 €	Gesamt- einnahmen <b>2002</b> 1 000 €	gegenüber 2002 mehr (+) weniger (-) 1 000 €	Epl.
4	5	6	7	8	9	10
-	-	27	<b>27</b>	27	-	01
-	-	1 808	<b>1 808</b>	1 871	- 63	02
-	-	21	<b>21</b>	21	-	03
-	-	2 565	<b>2 565</b>	2 535	+ 30	04
-	-	121 083	<b>121 083</b>	123 530	- 2 447	05
-	-	374 133	<b>374 133</b>	303 879	+ 70 254	06
-	-	300 818	<b>300 818</b>	288 692	+ 12 126	07
-	-	1 188 129	<b>1 188 129</b>	1 207 362	- 19 233	08
-	-	554 302	<b>554 302</b>	258 581	+ 295 721	09
-	-	172 195	<b>172 195</b>	157 940	+ 14 255	10
-	-	-	-	1 553 407	- 1 553 407	11
-	-	2 804 939	<b>2 804 939</b>	1 794 161	+ 1 010 778	12
-	-	300 792	<b>300 792</b>	216 608	+ 84 184	14
-	-	1 959 782	<b>1 959 782</b>	47 673	+ 1 912 109	15
-	-	86 521	<b>86 521</b>	120 215	- 33 694	16
-	-	65 209	<b>65 209</b>	76 013	- 10 804	17
-	-	45	<b>45</b>	61	- 16	19
-	-	367	<b>367</b>	337	+ 30	20
-	-	718 421	<b>718 421</b>	791 673	- 73 252	23
-	-	382 625	<b>382 625</b>	402 807	- 20 182	30
-	24 500 000	22 595 846	<b>47 095 846</b>	37 349 651	+ 9 746 195	32
-	-	830 795	<b>830 795</b>	952 016	- 121 221	33
-	-	215 738 577	<b>203 238 577</b>	206 850 940	- 3 612 363	60
-	24 500 000	248 199 000	<b>260 199 000</b>	252 500 000	+ 7 699 000	
16 208 546	28 310 454					
<b>16 208 546</b>	<b>52 810 454</b>					
15 975 750	43 168 250					
+232 796	+9 642 204					

## Nachtrag zum Gesamtplan

## Ausgaben

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		2003	2003	2003	2003
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag .....	-	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern .....	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.....	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft..	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen .....	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.....	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	-	-	-	-
32	Bundesschuld .....	-	-	-	-
33	Versorgung .....	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	-	-	-	-
	Summe Nachtrag.....	-	-	-	-
	Bisherige Summe Haushalt 2003.....	27 078 306	7 699 651	8 058 661	37 885 145
	<b>Neue Summe Haushalt 2003 .....</b>	<b>27 078 306</b>	<b>7 699 651</b>	<b>8 058 661</b>	<b>37 885 145</b>
	Summe Haushalt 2002 .....	27 132 269	7 269 742	7 330 553	38 886 957
	gegenüber 2002 -mehr(+)/weniger(-)- ...	-53 963	+429 909	+728 108	-1 001 812

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Ausgaben

## Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2003 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2003 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2003 1 000 €	Summe Spalten 3 bis 9 1 000 €	Bisherige Gesamt- ausgaben 2003 1 000 €	Neue Gesamt- ausgaben 2003 1 000 €	Gesamt- ausgaben 2002 1 000 €	gegenüber 2002 mehr (+) weniger (-) 1 000 €	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
-	-	-	-	20 466	<b>20 466</b>	20 638	- 172	01
-	-	-	-	540 734	<b>540 734</b>	566 016	- 25 282	02
-	-	-	-	17 057	<b>17 057</b>	18 073	- 1 016	03
-	-	-	-	1 483 564	<b>1 483 564</b>	1 503 463	- 19 899	04
-	-	-	-	2 229 905	<b>2 229 905</b>	2 157 008	+ 72 897	05
-	-	-	-	4 013 999	<b>4 013 999</b>	3 664 883	+ 349 116	06
-	-	-	-	345 345	<b>345 345</b>	345 533	- 188	07
-	-	-	-	3 286 618	<b>3 286 618</b>	3 469 414	- 182 796	08
12 000 000	-	-	12 000 000	18 508 193	<b>30 508 193</b>	6 571 769	+ 23 936 424	09
-	-	-	-	5 627 192	<b>5 627 192</b>	5 696 808	- 69 616	10
-	-	-	-	-	-	97 187 724	-97 187 724	11
-	-	-	-	26 069 100	<b>26 069 100</b>	26 365 339	- 296 239	12
-	-	-	-	24 378 781	<b>24 378 781</b>	23 621 785	+ 756 996	14
-	-	-	-	82 033 305	<b>82 033 305</b>	1 388 731	+ 80 644 574	15
-	-	-	-	794 022	<b>794 022</b>	549 740	+ 244 282	16
-	-	-	-	5 101 385	<b>5 101 385</b>	5 397 254	- 295 869	17
-	-	-	-	16 208	<b>16 208</b>	15 988	+ 220	19
-	-	-	-	75 226	<b>75 226</b>	80 039	- 4 813	20
-	-	-	-	3 767 536	<b>3 767 536</b>	3 698 980	+ 68 556	23
-	-	-	-	8 364 218	<b>8 364 218</b>	8 391 000	- 26 782	30
-	-	-	-	39 940 145	<b>39 940 145</b>	41 170 957	- 1 230 812	32
-	-	-	-	8 806 019	<b>8 806 019</b>	9 000 121	- 194 102	33
-	-	-	-	12 779 982	<b>12 779 982</b>	11 618 737	+ 1 161 245	60
12 000 000	-	-	12 000 000	248 199 000	<b>260 199 000</b>	252 500 000	+ 7 699 000	
141 576 055	26 661 118	-759 936						
<b>153 576 055</b>	<b>26 661 118</b>	<b>-759 936</b>						
145 358 137	25 041 365	1 480 977						
+8 217 918	+1 619 753	-2 240 913						

## Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II

<b>Finanzierungsübersicht</b>		Bisheriger Betrag für 2003	Für 2003 treten hinzu	Neuer Betrag für 2003
		- 1 000 € -		
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>				
<b>1.</b>	<b>Ausgaben</b> ..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	248 199 000	12 000 000	260 199 000
<b>2.</b>	<b>Einnahmen</b> ..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	228 914 000	-12 500 000	216 414 000
<b>3.</b>	<b>Finanzierungssaldo</b> .....	-19 285 000	-24 500 000	-43 785 000
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>				
<b>4.</b>	<b>Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt</b> Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.			
4.1	Einnahmen .....	(206 446 000)	(23 944 655)	(230 390 655)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt .....	206 302 838	22 008 273	228 311 111
4.1.2	aus sonstigen Einnahmen .....	143 162	1 936 382	2 079 544
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung .....	(187 546 000)	-555 345	(186 990 655)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt .....	187 402 838	-2 491 727	184 911 111
4.2.2	durch sonstige Einnahmen .....	143 162	1 936 382	2 079 544
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....	-	-	-
	Saldo .....	-18 900 000	-24 500 000	-43 400 000
<b>5.</b>	<b>Marktpflege</b> .....	-	-	-
<b>6.</b>	<b>Nettoneuverschuldung insgesamt</b> .....	-18 900 000	-24 500 000	-43 400 000
<b>7.</b>	<b>Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen</b> .....	-	-	-
<b>8.</b>	<b>Rücklagenbewegung</b>	(-)	(-)	(-)
8.1	Entnahmen aus Rücklagen .....	-	-	-
8.2	Zuführung an Rücklagen .....	-	-	-
<b>9.</b>	<b>Münzeinnahmen</b> .....	-385 000	-	-385 000
<b>10.</b>	<b>Finanzierungssaldo</b> .....	-19 285 000	-24 500 000	-43 785 000

## Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III

<b>Kreditfinanzierungsplan</b>		Bisheriger Betrag für 2003	Für 2003 treten hinzu	Neuer Betrag für 2003
		- 1 000 € -		
<b>1.</b>	<b>Einnahmen</b>			
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt, davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten: .....	(206 302 838)	(22 008 273)	(228 311 111)
1.1.1	mehr als vier Jahre .....	94 616 838	19 208 672	113 825 510
1.1.2	ein bis vier Jahre .....	48 082 000	-2 760 296	45 321 704
1.1.3	weniger als ein Jahr .....	63 604 000	5 559 896	69 163 896
1.2	Sonstige Einnahmen .....	(143 162)	(1 936 382)	(2 079 544)
1.2.1	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 02 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2003 .....	-	-	-
1.2.2	aus Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2003 .....	-	-	-
1.2.3	aus Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank bei Kap. 6002 Tit. 121 04 gem. § 4 HG 2003 .....	-	1 936 546	-
1.2.4	aus Länderbeiträgen in Höhe von 143 Mio. € (280 Mio. DM) nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG); Veranschlagung im Wirtschaftsplan des ELF (Kap. 6003) .....	143 162	-164	142 998
	<b>Summe 1.</b> .....	206 446 000	23 944 655	230 390 655
<b>2.</b>	<b>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b>			
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren .....	(87 850 677)	-283 556	(87 567 121)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung .....	-	-	-
2.102	Anleihen .....	49 595 314	-2	49 595 312
2.103	Bundesschatzbriefe .....	6 736 812	-283 546	6 453 266
2.104	Schuldenbuchkredite .....	-	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen .....	3 379 335	-4	3 379 331
2.106	Obligationen .....	26 940 384	-1	26 940 383
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz .....	-	-	-
2.108	Ablösungsschuld .....	-	-	-
2.109	Altsparerentschädigung .....	-	-	-
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) .....	1 723	-3	1 720
2.111	Aufgrund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsfonds (Auslandsfonds-Entschädigungsgesetz) .....	-	-	-
2.112	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der KoKo aus Anschlussgebieten .....	-	-	-
2.113	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen .....	-	-	-
2.114	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen .....	-	-	-
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen .....	33 102	-1	33 101
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 HG 1994) .....	-	-	-
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung .....	1 138 442	-	1 138 442
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt .....	25 565	-	25 565
2.119	Sonstige .....	-	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis vier Jahren .....	(37 651 429)	-1	(37 651 428)
2.201	Schatzanweisungen .....	36 252 000	-	36 252 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen .....	215 000	-	215 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes .....	1 184 429	-1	1 184 428
2.204	Schuldscheindarlehen .....	-	-	-
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr .....	62 043 894	-271 787	61 772 107
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....	-	-	-
	<b>Summe 2.</b> .....	187 546 000	555 345	186 990 655
<b>3.</b>	<b>Marktpflege</b> .....	-	-	-
<b>4.</b>	<b>Zusammen 2. und 3.</b> .....	187 546 000	-555 345	186 990 655
	<b>Saldo aus 1. und 4.</b> (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung) .....	18 900 000	24 500 000	43 400 000

Zu 1.1.1 Spalten 4 und 5, Summe 1. Spalte 5: Davon werden rd. 6,5 Mrd. € haushaltsmäßig aus der Kreditaufnahme des Jahres 2003 umgebucht.

## **Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004)**

**Vom 18. Februar 2004**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Ermächtigungen

##### § 1

#### **Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 257 300 000 000 Euro festgestellt.

##### § 2

#### **Kreditermächtigungen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2004 Kredite bis zur Höhe von 29 300 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2004 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.2.1 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die Summe der in Nummer 4.2.1 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) genannten fällig werdenden Kredite überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Die dem Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn zufließenden Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände aufzubauen und zu halten und sie in Form der Wertpapierleihe zu verwenden oder sie zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der Kreditermächtigungen der Absätze 1, 2 Satz 1 und des Absatzes 5 Satz 1 zu verkaufen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 80 000 000 000 Euro abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 2004 fällig werdenden Kredite

1. des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von 675 000 000 Euro,
2. des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von 2 111 000 000 Euro

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als Schulden des Bundes in Form eines Schuldbeitritts mitzuübernehmen. Die vom Bund mitübernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zu Anschlussfinanzierungen der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlussfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kredite bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 dürfen zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden;
2. Verträge gemäß Absatz 6 dürfen in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang abgeschlossen werden;
3. fällig werdende Kredite des Fonds Deutsche Einheit und des ERP-Sondervermögens dürfen zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als Schulden des Bundes in Form eines Schuldbeitritts bis zur Höhe der in Absatz 7 genannten Beträge mitübernommen werden.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über 0,5 vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 2004 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

### § 3

#### Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 318 605 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 117 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
2. bis zu 40 000 000 000 Euro

- a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland;
  - b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland;
  - c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
  - d) zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
3. bis zu 2 000 000 000 Euro für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit,
  4. bis zu 6 650 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
  5. bis zu 105 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland,
  6. bis zu 46 550 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,
  7. bis zu 1 405 000 000 Euro für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbeitrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für

Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

#### § 4

##### **Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 3 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

#### Abschnitt 2

##### **Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

#### § 5

##### **Flexibilisierte Ausgaben**

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben der Titel der Gruppe 711, der Titel 712 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben in der Abgrenzung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 20 vom Hundert der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden. Bei den Ausgaben in der Abgrenzung nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 dürfen darüber hinaus für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm „BundOnline 2005“ zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 10 vom Hundert der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

#### § 6

##### **Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbestimmung**

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 09 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadenersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 453 01 und 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 514 02 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Die Ausgaben der Titelgruppe 55 werden in Höhe von 1,7 vom Hundert gesperrt. Einsparungen dienen der Verstärkung der Ausgaben bei Kapitel 0602 Titel 532 08. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 514 02 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen.

(6) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(7) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(8) Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwe-

sens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verwenden.

## § 7

### Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form (z. B. über das Internet) unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

## § 8

### Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

## § 9

### Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 vom Hundert der Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1401 und 1403 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 vom Hundert der Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit an Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

#### § 10

##### **Verbriefung von Verpflichtungen**

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zu Gunsten der in Kapitel 0902 Titel 687 84, Kapitel 1604 Titel 687 04 und 896 02, Kapitel 2302 Titel 836 02, 836 03, 836 04, 836 05, 836 07, 836 08 und 896 09 und in Kapitel 6002 Titel 836 22 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

#### § 11

##### **Liquiditätshilfen, Fälligkeit von Zuschüssen**

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 7 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist auf 200 000 000 Euro begrenzt.

(4) Die Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung einer Monatsrate vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich ist.

#### § 12

##### **Rückzahlung, Titelverwechslung**

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden; soll eine Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen geleistet werden, ist sie bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

### Abschnitt 3

#### Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen

#### § 13

##### **Verbindlichkeit des Stellenplans**

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergü-

tungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 vom Hundert gemindert werden.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen verbindlich. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle der Bewilligung von Altersteilzeit sowie von unvorhergesehenen und tarifrechtlich unabweisbaren Höhergruppierungsansprüchen kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

#### § 14

##### **Ausbringung von Planstellen und Stellen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen sowie Planstellen oberhalb Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung, Sondervermögen des Bundes oder von durch den Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern, für die Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind und bei denen ein Personalüberhang besteht, zu übernehmen. Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

#### § 15

##### **Ausbringung von Ersatzplanstellen und -stellen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweis-

barer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubetzen, dessen bisherige Inhaberin oder bisheriger Inhaber

1. gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll,
2. länger als ein Jahr im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstellen sind befristet bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten auszubringen, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll. Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamtinnen oder Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes bewilligt worden ist und ein unabwiesbarer Bedarf besteht, die Dienstposten dieser Beamtinnen oder Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten auszubringen. Sie sind mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden der Altersteilzeitbeschäftigten“ zu versehen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Angestellte.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

## § 16

### Ausbringung von Leerstellen

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 72a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1, § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für ein Jahr beurlaubt werden,
2. die nach § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. De-

zember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,

3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2001) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen und Beamte Leerstellen der bisherigen Besoldungsgruppen auszubringen, wenn die Beamtinnen und Beamten im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zu einer Verwendung

1. bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
2. beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt,
3. bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
4. bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
5. im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondentin oder Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI)

unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt oder versetzt werden und ein unabwiesbarer Bedarf besteht, die Planstellen neu zu besetzen. Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Angestellte.

(5) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Leerstellen, die nach Absatz 1 ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn die oder der Bedienstete befördert werden soll,

2. Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramts oder des Bundespräsidialamts befördert oder höhergruppiert worden ist.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

#### § 17

##### Umwandlung von Planstellen und Stellen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

#### § 18

##### Sonderregelungen bei kw-Vermerken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach §§ 71 bis 76 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 vom Hundert bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird oder wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Wegfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 15 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

#### § 19

##### Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

#### § 20

##### Stelleneinsparung

(1) Im Haushaltsjahr 2004 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan aus-

gebrachten Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiterinnen und Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt, die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt sowie die Planstellen und Stellen des Rechts- und Konsulardienstes in den Vertretungen des Bundes im Ausland. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2004 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in sachlich begründeten Fällen

1. eine nicht kegelgerechte Stelleneinsparung zuzulassen,
2. eigene Einsparkonzepte der Ressorts anzuerkennen,
3. Ausnahmen von der Trennung zwischen oberster Bundesbehörde und nachgeordnetem Bereich zuzulassen,

soweit ein finanzieller Ausgleich durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2004 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(6) Soweit die Einsparung nach den entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze bis zum Haushaltsjahr 2003 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2004 nachzuholen.

(7) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

#### Abschnitt 4

##### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 21

##### Inanspruchnahme von Planstellen der Bundesbesoldungsordnung C

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Regelungen zu schaffen, nach denen Beamtinnen und Beamte, die nach Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden, auch auf Planstellen beschäftigt werden können, die nach Bundesbesoldungsordnung C ausgebracht worden sind.

§ 22

**Begleitregelungen zum Regierungsumzug**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Regelungen zur Wiederbesetzung freier und frei werdender Planstellen und Stellen zu treffen, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183)

ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

§ 23

**Fortgeltung**

§ 2 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 4 und 5 sowie die §§ 3 bis 22 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 24

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. Februar 2004

Der Bundespräsident  
Johannes Rau

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

(Leerseite)

**Gesamtplan**  
**des Bundeshaushaltsplans**  
**2004**

- Teil I: Haushaltsübersicht**  
mit Anlage Übersicht über die  
Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**
- Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

## Gesamtplan

## Einnahmen

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		2004 1 000 €
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-
02	Deutscher Bundestag .....	-
03	Bundesrat.....	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	-
05	Auswärtiges Amt.....	-
06	Bundesministerium des Innern .....	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit .....	-
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft .....	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen .....	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung .....	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-
20	Bundesrechnungshof .....	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	-
32	Bundesschuld .....	-
33	Versorgung .....	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	197 947 000
	<b>Summe Haushalt 2004 .....</b>	<b>197 947 000</b>
	Summe Haushalt 2003 .....	191 180 000
	gegenüber 2003 -mehr(+)/weniger(-) .....	+6 767 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 197,68 Milliarden €. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 29 300 Millionen €) = 30 053 Millionen €.

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Einnahmen

## Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen <b>2004</b> 1 000 €	Übrige Einnahmen <b>2004</b> 1 000 €	Summe Einnahmen		gegenüber 2003 mehr (+) weniger (-) 1 000 €	Epl.
		<b>2004</b> 1 000 €	<b>2003</b> 1 000 €		
4	5	6	7	8	9
27	-	<b>27</b>	27	-	01
1 791	-	<b>1 791</b>	1 808	- 17	02
10	-	<b>10</b>	21	- 11	03
2 606	-	<b>2 606</b>	2 565	+ 41	04
143 501	400	<b>143 901</b>	121 083	+ 22 818	05
386 612	393	<b>387 005</b>	374 133	+ 12 872	06
311 689	376	<b>312 065</b>	300 818	+ 11 247	07
1 079 285	28 184	<b>1 107 469</b>	1 188 129	- 80 660	08
3 403 320	4 309	<b>3 407 629</b>	554 302	+ 2 853 327	09
138 529	102 280	<b>240 809</b>	172 195	+ 68 614	10
3 349 868	991 545	<b>4 341 413</b>	2 804 939	+ 1 536 474	12
258 027	28 664	<b>286 691</b>	300 792	- 14 101	14
93 563	1 899 303	<b>1 992 866</b>	1 959 782	+ 33 084	15
78 705	743	<b>79 448</b>	86 521	- 7 073	16
10 335	53 590	<b>63 925</b>	65 209	- 1 284	17
45	-	<b>45</b>	45	-	19
355	-	<b>355</b>	367	- 12	20
9 008	700 439	<b>709 447</b>	718 421	- 8 974	23
35 030	315 256	<b>350 286</b>	382 625	- 32 339	30
525 500	32 554 383	<b>33 079 883</b>	47 095 846	- 14 015 963	32
6 395	820 260	<b>826 655</b>	830 795	- 4 140	33
10 895 620	1 123 054	<b>209 965 674</b>	203 238 577	+ 6 727 097	60
<b>20 729 821</b>	<b>38 623 179</b>	<b>257 300 000</b>	<b>260 199 000</b>	<b>- 2 899 000</b>	
16 208 546	52 810 454				
+4 521 275	-14 187 275				

## Gesamtplan

## Ausgaben

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	B e z e i c h n u n g	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		2004	ausgaben	Anlagen usw.	2004
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	10 368	7 501	-	-
02	Deutscher Bundestag .....	345 035	125 989	-	-
03	Bundesrat.....	10 783	7 281	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.	93 180	491 403	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	657 246	191 770	-	-
06	Bundesministerium des Innern .....	2 157 970	739 470	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	234 671	75 259	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	1 804 968	681 658	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.....	441 230	220 829	-	-
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft..	227 529	78 731	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen .....	1 118 931	1 887 108	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	12 309 504	2 858 776	8 025 106	-
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.....	190 615	126 658	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	142 507	125 825	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	746 939	32 804	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	13 185	2 240	-	-
20	Bundesrechnungshof .....	72 258	13 773	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	31 789	16 589	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	52 968	14 379	-	-
32	Bundesschuld .....	-	52 970	-	37 655 172
33	Versorgung .....	6 618 844	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	44 930	246 278	-	-
	<b>Summe Haushalt 2004 .....</b>	<b>27 325 450</b>	<b>7 997 291</b>	<b>8 025 106</b>	<b>37 655 172</b>
	Summe Haushalt 2003 .....	27 078 306	7 699 651	8 058 661	37 885 145
	gegenüber 2003 -mehr(+)/weniger(-) ...	+247 144	+297 640	-33 555	-229 973

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Ausgaben

## Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) <b>2004</b> 1 000 €	Ausgaben für Investitionen <b>2004</b> 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben <b>2004</b> 1 000 €	Summe Ausgaben			Epl.
			<b>2004</b> 1 000 €	<b>2003</b> 1 000 €	gegenüber 2003 mehr (+) weniger (-) 1 000 €	
7	8	9	10	11	12	13
3 972	1 198	-	<b>23 039</b>	20 466	+ 2 573	01
71 015	16 590	-9 723	<b>548 906</b>	540 734	+ 8 172	02
186	609	-606	<b>18 253</b>	17 057	+ 1 196	03
708 392	197 311	-	<b>1 490 286</b>	1 483 564	+ 6 722	04
1 234 371	90 191	-	<b>2 173 578</b>	2 229 905	- 56 327	05
762 992	511 311	-113 759	<b>4 057 984</b>	4 013 999	+ 43 985	06
19 252	10 934	-	<b>340 116</b>	345 345	- 5 229	07
693 184	341 106	-	<b>3 520 916</b>	3 286 618	+ 234 298	08
31 281 980	1 056 336	-49 050	<b>32 951 325</b>	30 508 193	+ 2 443 132	09
4 410 279	580 092	-85 000	<b>5 211 631</b>	5 627 192	- 415 561	10
9 650 747	12 971 439	-49 427	<b>25 578 798</b>	26 069 100	- 490 302	12
825 172	193 629	-151 476	<b>24 060 711</b>	24 378 781	- 318 070	14
82 877 914	269 914	-	<b>83 465 101</b>	82 033 305	+ 1 431 796	15
271 419	249 663	-	<b>789 414</b>	794 022	- 4 608	16
4 072 173	25 570	-5 000	<b>4 872 486</b>	5 101 385	- 228 899	17
-	1 608	-	<b>17 033</b>	16 208	+ 825	19
15	2 668	-	<b>88 714</b>	75 226	+ 13 488	20
884 592	2 850 463	-	<b>3 783 433</b>	3 767 536	+ 15 897	23
6 155 749	2 183 157	-145 000	<b>8 261 253</b>	8 364 218	- 102 965	30
-	2 000 000	-	<b>39 708 142</b>	39 940 145	- 232 003	32
2 173 871	-	-	<b>8 792 715</b>	8 806 019	- 13 304	33
8 579 684	1 085 274	-2 410 000	<b>7 546 166</b>	12 779 982	- 5 233 816	60
<b>154 676 959</b>	<b>24 639 063</b>	<b>-3 019 041</b>	<b>257 300 000</b>	<b>260 199 000</b>	<b>- 2 899 000</b>	
153 576 055	26 661 118	-759 936				
+1 100 904	-2 022 055	-2 259 105				

## Anlage zur Haushaltsübersicht

### Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	B e z e i c h n u n g	Verpflichtungsermächtigung 2004 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2005	2006	2007	Folgejahre	In künftigen Haushaltsjahren
			1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag .....	14 553	7 857	5 906	790	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	267 612	76 423	66 836	58 353	66 000	-
05	Auswärtiges Amt .....	155 424	82 255	41 740	15 929	-	15 500
06	Bundesministerium des Innern.....	624 477	224 483	168 880	122 548	61 300	47 266
07	Bundesministerium der Justiz .....	620	155	155	155	-	155
08	Bundesministerium der Finanzen.....	317 866	162 852	50 102	15 452	89 460	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit .....	9 550 114	1 960 421	3 002 126	2 244 667	1 950 320	392 580
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	738 601	320 753	212 451	112 150	93 247	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.....	10 736 453	4 235 250	2 479 250	1 712 742	2 021 911	287 300
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	14 438 191	1 294 062	1 175 947	980 464	1 948 548	9 039 170
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung .....	147 395	47 515	42 248	22 097	-	35 535
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	337 070	212 033	66 420	29 531	21 400	7 686
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	237 975	112 687	67 755	46 141	11 392	-
19	Bundesverfassungsgericht .....	3 194	1 194	1 000	1 000	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	2 453 223	244 115	194 908	154 200	-	1 860 000
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	3 150 629	888 599	948 199	804 266	484 000	25 565
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	203 650	140 700	26 450	25 500	-	11 000
	<b>Summe.....</b>	<b>43 377 047</b>	<b>10 011 354</b>	<b>8 550 373</b>	<b>6 345 985</b>	<b>6 747 578</b>	<b>11 721 757</b>

**Gesamtplan: Teil II**

<b>Finanzierungsübersicht</b>		Betrag für 2004	Betrag für 2003
		1 000 €	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
<b>1.</b>	<b>Ausgaben</b> .....	257 300 000	260 199 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
<b>2.</b>	<b>Einnahmen</b> .....	227 730 000	216 414 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
<b>3.</b>	<b>Finanzierungssaldo</b> .....	- 29 570 000	- 43 785 000
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>			
<b>4.</b>	<b>Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt</b>		
	Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.		
4.1	Einnahmen .....	(215 394 871)	(230 390 655)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt .....	215 251 873	228 311 111
4.1.2	aus sonstigen Einnahmen .....	142 998	2 079 544
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung .....	(186 094 871)	(186 990 655)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt .....	185 951 873	184 911 111
4.2.2	durch sonstige Einnahmen .....	142 998	2 079 544
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....	-	-
	Saldo .....	- 29 300 000	- 43 400 000
<b>5.</b>	<b>Marktpflege</b> .....	-	-
<b>6.</b>	<b>Nettoneuverschuldung insgesamt</b> .....	- 29 300 000	- 43 400 000
<b>7.</b>	<b>Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen</b> .....	-	-
<b>8.</b>	<b>Rücklagenbewegung</b>	(-)	(-)
8.1	Entnahmen aus Rücklagen .....	-	-
8.2	Zuführung an Rücklagen .....	-	-
<b>9.</b>	<b>Münzeinnahmen</b> .....	- 270 000	- 385 000
<b>10.</b>	<b>Finanzierungssaldo</b> .....	- 29 570 000	- 43 785 000

**Gesamtplan: Teil III**

<b>Kreditfinanzierungsplan</b>		Betrag für 2004	Betrag für 2003
		1 000 €	
<b>1.</b>	<b>Einnahmen</b>		
1.1	Kredite vom Kreditmarkt, davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:.....	(215 251 873)	(228 311 111)
1.1.1	mehr als vier Jahre .....	81 633 298	113 825 510
1.1.2	ein bis vier Jahre .....	57 100 000	45 321 704
1.1.3	weniger als ein Jahr.....	76 518 575	69 163 896
1.2	Sonstige Einnahmen.....	(142 998)	(2 079 544)
1.2.1	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 02 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 HG 2003 (entfällt in 2004).....		-
1.2.2	aus Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 HG 2004 / § 2 Abs. 2 Satz 5 HG 2003.....	-	-
1.2.3	aus Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank bei Kap. 6002 Tit. 121 04 gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 HG 2004 / § 4 HG 2003.....	-	1 936 546
1.2.4	aus Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG); Veranschlagung im Wirtschaftsplan des ELF (Kap. 6003) .....	142 998	142 998
	<b>Summe 1.</b> .....	215 394 871	230 390 655
<b>2.</b>	<b>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b>		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren.....	(58 839 470)	(87 567 121)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung.....	-	-
2.102	Anleihen .....	28 632 345	49 595 312
2.103	Bundesschatzbriefe.....	4 022 096	6 453 266
2.104	Schuldenbuchkredite.....	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen.....	5 021 525	3 379 331
2.106	Obligationen .....	20 000 000	26 940 383
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz.....	-	-
2.108	Ablösungsschuld .....	-	-
2.109	Altsparerentschädigung .....	-	-
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen).....	1 600	1 720
2.111	Aufgrund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsfonds (Auslandsfonds-Entschädigungsgesetz).....	-	-
2.112	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der KoKo aus Anschlussgebieten .....	-	-
2.113	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen.....	-	-
2.114	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen .....	-	-
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen.....	31 404	33 101
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 HG 1994).....	-	-
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung.....	1 130 500	1 138 442
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt .....	-	25 565
2.119	Sonstige .....	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren .....	(50 985 643)	(37 651 428)
2.201	Schatzanweisungen .....	49 928 419	36 252 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen .....	-	215 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes.....	1 057 224	1 184 428
2.204	Schuldscheindarlehen.....	-	-
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr.....	76 269 758	61 772 107
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-
	<b>Summe 2.</b> .....	186 094 871	186 990 655
<b>3.</b>	<b>Marktpflege</b> .....	-	-
<b>4.</b>	<b>Zusammen (2. und 3.)</b> .....	186 094 871	186 990 655
	<b>Saldo aus 1. und 4.</b> (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)...	29 300 000	43 400 000

## Gesamtplan: Teil IV

### Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2004 1 000 €
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	18 521
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	230 581
03	Bundesrat .....	01	15 761
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03, 05, 06, 07	133 119
05	Auswärtiges Amt .....	01, 03, 11	875 688
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	3 157 603
07	Bundesministerium der Justiz .....	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10	298 978
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 10, 12	2 513 139
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.....	01, 03, 04, 06, 07, 08, 09, 10, 13, 14	639 460
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft .....	01, 08, 09, 10	327 735
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen .....	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27, 28	842 047
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 14, 15, 17, 18, 19	5 751 445
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung .....	01, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 11	276 887
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	213 805
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	01, 03, 04	100 333
19	Bundesverfassungsgericht .....	01	16 962
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	88 377
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung .....	01	44 973
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung .....	01, 03	98 443
<b>Summe.....</b>			<b>15 643 857</b>

## Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 7. Februar 2004

### Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, c, f, g, h, i, j, k, l, n und Nr. 7 sowie des § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574, 2003 I S. 276) und
- des § 6a Abs. 2 bis 5 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,

- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a und 7 in Verbindung mit Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie des § 38 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 39 und 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)

verordnen, hinsichtlich des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

### Artikel 1

#### Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (Krad-EG-TypV)

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1

##### EG-Typgenehmigung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Genehmigungsbehörde und Genehmigungsverfahren
- § 3 Erteilung der EG-Typgenehmigung
- § 4 Übereinstimmungsbescheinigungen und Kennzeichnungen
- § 5 Änderung der EG-Typgenehmigung
- § 6 Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion
- § 7 Nachträgliche Nebenbestimmungen, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen
- § 8 Widerspruch
- § 9 Besondere Verfahren
- § 10 EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten

§ 11 Zulassung und Veräußerung

§ 12 Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

##### Abschnitt 2

Anerkennung und  
Akkreditierung von Stellen zur  
Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen,  
selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen

§ 13 Anerkennung und Anerkennungsstelle

§ 14 Verfahren der Anerkennung und Akkreditierung

##### Abschnitt 3

Akkreditierung von Stellen zur  
Kontrolle der Systeme zur Überwachung  
der Übereinstimmung der Produktion

§ 15 Akkreditierung und Akkreditierungsstelle

##### Abschnitt 4

##### Schlussvorschriften

§ 16 Harmonisierte Normen

§ 17 Freistellungsklausel

§ 18 Übergangsvorschriften

### Abschnitt 1

#### EG-Typgenehmigung

##### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die EG-Typgenehmigung von

1. zwei-, drei- und vierrädrigen Kraftfahrzeugen sowie
2. Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen

nach der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Richtlinie wird für die Zwecke dieser Verordnung als Typgenehmigungsrichtlinie bezeichnet.

(2) Die Fahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1 werden in nachstehende Klassen unterteilt:

1. „Kleinkrafträder“ sind zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und folgenden Eigenschaften:

- a) zweirädrige Kleinkrafträder (Klasse L1e):  
Hubraum von bis zu 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Verbrennungsmotoren oder maximale Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren;
- b) dreirädrige Kleinkrafträder (Klasse L2e):  
Hubraum von bis zu 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren oder maximale Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder maximale Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren;
2. „Kraftfahrzeuge“ sind zweirädrige Kraftfahrzeuge ohne Beiwagen (Klasse L3e) oder mit Beiwagen (Klasse L4e) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Verbrennungsmotoren oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;
3. „dreirädrige Kraftfahrzeuge“ sind mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge (Klasse L5e) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Verbrennungsmotoren oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;
4. „vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge“ sind vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 350 kg (Klasse L6e), ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und mit einem Hubraum von bis zu 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren oder einer maximalen Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder mit einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren. Diese Fahrzeuge müssen den technischen Anforderungen für dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e genügen, sofern in den in Anhang I der Typgenehmigungsrichtlinie genannten Einzelrichtlinien nichts anderes vorgesehen ist;
5. „vierrädrige Kraftfahrzeuge“, außer solchen nach Nummer 4, mit einer Leermasse von bis zu 550 kg bei Fahrzeugen zur Güterbeförderung, im Übrigen von bis zu 400 kg (Klasse L7e), ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen, und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW. Diese Fahrzeuge gelten als dreirädrige Kraftfahrzeuge und müssen den technischen Anforderungen für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L5e genügen, sofern in den in Anhang I der Typgenehmigungsrichtlinie enthaltenen Einzelrichtlinien nichts anderes vorgesehen ist.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für
1. Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
  2. durch Fußgänger geführte Fahrzeuge;
  3. Fahrzeuge, die zur Benutzung durch körperlich behinderte Personen bestimmt sind;
  4. Fahrzeuge, die für den sportlichen Wettbewerb auf der Straße oder im Gelände bestimmt sind;
  5. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen;
  6. selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
  7. für Freizeit Zwecke konzipierte Geländefahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern, wobei diese ein Vorderrad und zwei Hinterräder umfassen;
  8. Fahrräder mit Treithilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird;
  9. selbständige technische Einheiten oder Bauteile für die unter den Nummern 1 bis 8 genannten Fahrzeuge.
- (4) Für die Begriffsbestimmungen gilt Artikel 2 der Typgenehmigungsrichtlinie.

## § 2

### Genehmigungsbehörde und Genehmigungsverfahren

(1) Genehmigungsbehörde für die Bundesrepublik Deutschland ist das Kraftfahrt-Bundesamt.

(2) Die EG-Typgenehmigung wird dem Hersteller auf Antrag erteilt. Für das Antragsverfahren gilt Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 11 der Typgenehmigungsrichtlinie.

(3) Die mit dem Antrag für einen Fahrzeugtyp vorgesehene Vorlage der EG-Typgenehmigungsbögen für Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile entfällt, wenn die betreffenden EG-Typgenehmigungen bereits vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt wurden.

(4) Der Antragsteller kann über den zu genehmigenden Fahrzeugtyp und über die zum Fahrzeugtyp zugehörigen

1. Anträge auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung,
2. Beschreibungsbögen und EG-Typgenehmigungsbögen nach den Artikeln 3 und 4 Abs. 4 der Typgenehmigungsrichtlinie,
3. Angaben in den Beschreibungsbögen nach Artikel 3 der Typgenehmigungsrichtlinie oder
4. gleichwertigen Typgenehmigungen, die der Rat der Europäischen Union nach Artikel 11 der Typgenehmigungsrichtlinie anerkannt hat,

einen Prüfbericht eines Technischen Dienstes vorlegen, der Angaben nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 der Typgenehmigungsrichtlinie enthält. Dieser Prüfbericht muss von einem Technischen Dienst nach näherer Bestimmung durch das Kraftfahrt-Bundesamt erstellt worden sein. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann anordnen, dass für den Fahrzeugtyp, für den eine EG-Typgenehmigung beantragt wird, ein entsprechendes Fahrzeug bei ihm oder beim Hersteller vorzuführen ist.

(5) Der Antragsteller hat gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt nach dessen näherer Bestimmung das Vorhandensein eines wirksamen Systems zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion gemäß Anhang VI der Typgenehmigungsrichtlinie nachzuweisen. Die hierfür notwendige Überprüfung kann durch das Kraftfahrt-Bundesamt erfolgen; sie kann auch durch eine nach § 15

akkreditierte Zertifizierungsstelle oder die Behörde eines anderen Mitgliedstaates vorgenommen werden, wenn diese vom Kraftfahrt-Bundesamt hierzu beauftragt wurden. Den nach Satz 1 erforderlichen Nachweis kann der Antragsteller auch durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Zertifikats über das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend EN ISO 9002-1994 oder EN ISO 9001-2000 oder eines gleichwertigen Standards erbringen, das

1. vom Kraftfahrt-Bundesamt als Zertifizierungsstelle,
2. von einer durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 15 akkreditierten Zertifizierungsstelle oder
3. von einer durch die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates akkreditierten Zertifizierungsstelle, die von der EG-Typgenehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaates anerkannt wird,

ausgestellt ist. Die Zertifizierung nach Satz 3 Nr. 3 wird nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit anerkannt.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die Überprüfung nach Anhang VI der Typgenehmigungsrichtlinie durchführen oder durch eine Zertifizierungsstelle gemäß Absatz 5 Satz 3 Nr. 2 durchführen lassen.

(7) Der Antragsteller hat dem Kraftfahrt-Bundesamt nach Artikel 3 der Typgenehmigungsrichtlinie zu erklären, dass für denselben Typ in einem anderen Mitgliedstaat eine EG-Typgenehmigung nicht beantragt worden ist.

### § 3

#### Erteilung der EG-Typgenehmigung

(1) Die EG-Typgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 Abs. 1 der Typgenehmigungsrichtlinie vorliegen und der Antragsteller über ein wirksames System zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion gemäß Anhang VI der Typgenehmigungsrichtlinie verfügt, um zu gewährleisten, dass die herzustellenden Fahrzeuge, Systeme, selbständigen technischen Einheiten und Bauteile jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Hinsichtlich Inhalt und Form der EG-Typgenehmigung gilt Artikel 5 der Typgenehmigungsrichtlinie.

(2) Die EG-Typgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der sich aus der EG-Typgenehmigung ergebenden Pflichten durch den Inhaber sicherzustellen.

### § 4

#### Übereinstimmungsbescheinigungen und Kennzeichnungen

(1) Für jedes dem genehmigten Typ entsprechende Fahrzeug hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung eine Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV Teil A der Typgenehmigungsrichtlinie auszustellen und diese dem Fahrzeug beizufügen. Die Übereinstimmungsbescheinigung muss fälschungssicher sein. Zu diesem Zweck wird sie auf Papier gedruckt, das zum Schutz entweder mit farbigen graphischen Darstellungen oder dem Fahrzeugherstellerzeichen als Wasserzeichen versehen ist. Für jede selbständige technische Einheit oder jedes

Bauteil, bei dem es sich nicht um ein Originalteil aus der Baureihe des genehmigten Fahrzeugtyps handelt, das aber dem genehmigten Typ entspricht, hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung für diese Teile eine Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV Teil B der Typgenehmigungsrichtlinie auszustellen und diese der selbständigen technischen Einheit oder dem Bauteil beizufügen; dies gilt nicht, wenn die Anbringung des Typgenehmigungszeichens nach der jeweiligen Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist.

(2) Der Inhaber der EG-Typgenehmigung ist ermächtigt, außer der Übereinstimmungsbescheinigung für das betreffende Fahrzeug auch einen Fahrzeugbrief nach näherer Bestimmung durch das Kraftfahrt-Bundesamt auszufüllen; in diesem Fall hat er auf der Übereinstimmungsbescheinigung zu vermerken, dass durch ihn ein Fahrzeugbrief ausgefüllt worden ist. Die Ausfüllung des Fahrzeugbriefes und der Vermerk auf der Übereinstimmungsbescheinigung können auch von einem hierfür durch den Genehmigungsinhaber bevollmächtigten Vertreter vorgenommen werden. Ist der Genehmigungsinhaber in dem Gebiet, in welchem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, nicht ansässig, ist die Ausfüllung des Fahrzeugbriefes und die entsprechende Vornahme des Vermerks auf der Übereinstimmungsbescheinigung nur durch einen bevollmächtigten Vertreter zulässig, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist.

(3) Der Inhaber einer EG-Typgenehmigung für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil hat alle in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten selbständigen technischen Einheiten oder Bauteile nach Artikel 7 Abs. 4 der Typgenehmigungsrichtlinie zu kennzeichnen.

(4) Der Inhaber einer EG-Typgenehmigung, die für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil Verwendungsbeschränkungen gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Typgenehmigungsrichtlinie enthält, hat nach Artikel 7 Abs. 5 der Typgenehmigungsrichtlinie mit jeder hergestellten selbständigen technischen Einheit oder jedem Bauteil ausführliche Angaben über die Beschränkungen und etwa erforderliche Vorschriften über den Einbau mitzuliefern.

(5) Der Inhaber einer EG-Typgenehmigung für eine selbständige technische Einheit, bei der es sich nicht um ein Originalteil aus der Baureihe des genehmigten Fahrzeugtyps handelt, hat nach Artikel 7 Abs. 6 der Typgenehmigungsrichtlinie jeder hergestellten selbständigen technischen Einheit ausführliche Angaben über die Zuordnung zu den Fahrzeugen, für die die Verwendung vorgesehen ist, beizufügen.

(6) Hinsichtlich der Ausführung des Typgenehmigungszeichens gilt Artikel 8 der Typgenehmigungsrichtlinie.

### § 5

#### Änderung der EG-Typgenehmigung

Der Inhaber der EG-Typgenehmigung hat das Kraftfahrt-Bundesamt über jede Änderung zu den Angaben, die im Beschreibungsbogen enthalten sind, zu unterrichten. Hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung einen Technischen Dienst mit der Unterrichtung beauftragt, kann

dieser im Einvernehmen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt darüber entscheiden, ob die Änderung Auswirkungen auf den EG-Typgenehmigungsbogen hat. Hat die Änderung Auswirkungen auf den EG-Typgenehmigungsbogen, so bedarf es für die notwendige Änderung oder Erweiterung der EG-Typgenehmigung eines Antrags an das Kraftfahrt-Bundesamt. Das Kraftfahrt-Bundesamt nimmt die Änderungen des EG-Typgenehmigungsbogens nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 3 und 4 der Typgenehmigungsrichtlinie vor.

## § 6

### **Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion**

Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, dass Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten oder Bauteile nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, trifft es die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ erneut sicherzustellen.

## § 7

### **Nachträgliche Nebenbestimmungen, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen**

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann zur Beseitigung aufgetretener Mängel und zur Gewährleistung der Vorschriftenmäßigkeit auch bereits im Verkehr befindlicher Fahrzeuge, selbständiger technischer Einheiten oder Bauteile je nach den Umständen nachträglich Nebenbestimmungen anordnen.

(2) Die EG-Typgenehmigung erlischt, wenn eine oder mehrere der EG-Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien ungültig werden, die Bestandteil des betreffenden Beschreibungsbogens sind. Sie erlischt auch bei endgültiger Einstellung der Produktion des genehmigten Typs eines Fahrzeugs, einer selbständigen technischen Einheit oder eines Bauteils.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die EG-Typgenehmigung ganz oder teilweise widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass

1. Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten und Bauteile mit einer Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 oder selbständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen oder
2. Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, obwohl sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung oder einer vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind, oder
3. der Hersteller nicht über ein wirksames System zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion nach § 3 Abs. 1 verfügt oder dieses System nicht mehr in der vorgesehenen Weise anwendet.

(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 6, Artikel 6 Abs. 1 und 2, Artikel 9 Abs. 3,

Artikel 10 Abs. 1 und 3 und Artikel 15 Abs. 3 der Typgenehmigungsrichtlinie innerhalb eines Monats die erforderlichen Unterlagen für jeden Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, einer selbständigen technischen Einheit oder eines Bauteils, für den es die EG-Typgenehmigung erteilt, verweigert, geändert, widerrufen oder zurückgenommen sowie Ausnahmeregelungen zugelassen hat. Im Falle des Erlöschens nach Absatz 2 erfolgt die Benachrichtigung nach Artikel 9 Abs. 5 der Typgenehmigungsrichtlinie.

## § 8

### **Widerspruch**

Gegen die Entscheidung des Kraftfahrt-Bundesamtes ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt als Widerspruchsbehörde.

## § 9

### **Besondere Verfahren**

(1) Die den Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Abs. 3 und 4 sowie Artikel 16 der Typgenehmigungsrichtlinie obliegenden Aufgaben werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Kraftfahrt-Bundesamt wahrgenommen.

(2) Für Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile, die in Kleinserien oder für die Bundeswehr, die Polizei, den Bundesgrenzschutz, den Zolldienst, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe a der Typgenehmigungsrichtlinie hergestellt werden, können Allgemeine Betriebserlaubnisse nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt werden. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann für Fahrzeuge, für die in einem anderen Mitgliedstaat eine Typgenehmigung nach Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe a der Typgenehmigungsrichtlinie erteilt worden ist, auf Antrag diese Typgenehmigung für die Zulassung im Inland anerkennen. Im Übrigen gilt Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe a der Typgenehmigungsrichtlinie.

(3) Auf Antrag kann das Kraftfahrt-Bundesamt für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Typgenehmigungsrichtlinie die amtliche Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme trotz nicht mehr gültiger Typgenehmigung gemäß Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Typgenehmigungsrichtlinie erlauben.

(4) Für Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten oder Bauteile im Sinne von Artikel 16 Abs. 3 der Typgenehmigungsrichtlinie kann eine EG-Typgenehmigung erteilt werden. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt Artikel 16 Abs. 3 der Typgenehmigungsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist.

## § 10

**EG-Typgenehmigungen  
aus anderen Mitgliedstaaten**

(1) In den anderen Mitgliedstaaten auf Grund der Typgenehmigungsrichtlinie erteilte EG-Typgenehmigungen gelten nach Artikel 15 Abs. 1 und 2 der Typgenehmigungsrichtlinie auch im Inland.

(2) Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, dass Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 oder selbständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, kann das Kraftfahrt-Bundesamt die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem die EG-Typgenehmigung erteilt wurde, um eine Prüfung gemäß Artikel 10 Abs. 2 bis 4 der Typgenehmigungsrichtlinie ersuchen. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die für die Zulassung und Überwachung der Fahrzeuge im Inland zuständigen Stellen über das Ergebnis unterrichten.

(3) Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, dass Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile des genehmigten Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, kann das Kraftfahrt-Bundesamt nach Artikel 12 der Typgenehmigungsrichtlinie deren Veräußerung zur Verwendung im Straßenverkehr im Inland für die Dauer von höchstens sechs Monaten untersagen und teilt dies den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung umgehend mit. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassungsbehörde kann die Zulassung von Fahrzeugen, die unter Absatz 3 fallen, versagen. Sind die betreffenden Fahrzeuge zugelassen oder in den Verkehr gekommen, kann die Zulassungsbehörde nach § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verfahren. Verbote oder Beschränkungen dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

## § 11

**Zulassung und Veräußerung**

Neue Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 vorgeschrieben ist, dürfen im Inland zur Verwendung im Straßenverkehr nur veräußert oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV der Typgenehmigungsrichtlinie versehen sind. Selbständige technische Einheiten oder Bauteile, die unter die Typgenehmigungsrichtlinie fallen, dürfen zur Verwendung im Straßenverkehr im Inland nur veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den entsprechenden Einzelrichtlinien übereinstimmen und nach Artikel 7 Abs. 4 der Typgenehmigungsrichtlinie gekennzeichnet sind; sofern die Einzelrichtlinie auch die Anbringung eines Typgenehmigungszeichens vorschreibt, ist die Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV Teil B der Typgenehmigungsrichtlinie entbehrlich.

## § 12

**Zusammenarbeit mit den  
anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
und mit der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften**

Das Kraftfahrt-Bundesamt leistet Amtshilfe, wenn die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Berufung auf die Typgenehmigungsrichtlinie oder auf eine Einzelrichtlinie hierum ersuchen.

**Abschnitt 2****Anerkennung und Akkreditierung  
von Stellen zur Prüfung und  
Begutachtung von Fahrzeugen,  
selbständigen technischen  
Einheiten und Bauteilen**

## § 13

**Anerkennung und Anerkennungsstelle**

(1) Stellen, die die Aufgaben von Technischen Diensten nach der Typgenehmigungsrichtlinie, nach den in Anhang I der Typgenehmigungsrichtlinie aufgeführten Einzelrichtlinien oder nach den in den jeweiligen Einzelrichtlinien gemäß Artikel 11 der Typgenehmigungsrichtlinie als gleichwertig anerkannten Regelungen wahrnehmen, müssen nach Artikel 14 der Typgenehmigungsrichtlinie anerkannt sein.

(2) Die Aufgaben der Anerkennung nimmt das Kraftfahrt-Bundesamt als Anerkennungsstelle in Anlehnung an die Norm EN 45 003 (Ausgabe Mai 1995) wahr.

## § 14

**Verfahren der  
Anerkennung und Akkreditierung**

Für das Verfahren der Anerkennung und Akkreditierung gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 18 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) in der jeweils geltenden Fassung.

**Abschnitt 3****Akkreditierung  
von Stellen zur Kontrolle  
der Systeme zur Überwachung  
der Übereinstimmung der Produktion**

## § 15

**Akkreditierung und Akkreditierungsstelle**

(1) Stellen, die die Vorhaltung und die Anwendung von Systemen zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion nach Artikel 4 Abs. 2 und 3 sowie Anhang VI Abschnitt 1.1 der Typgenehmigungsrichtlinie kontrollieren (Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme), müssen gemäß den Normen EN 45 012 (Ausgabe Mai 1990) und EN 45 010 (Ausgabe März 1998) akkreditiert sein.

(2) Die Aufgaben der Akkreditierung nimmt das Kraftfahrt-Bundesamt als Akkreditierungsstelle nach der Norm EN 45 010 (Ausgabe März 1998) wahr. Für die Erteilung, Änderung, Beendigung und Überwachung der Akkreditierung gilt § 20 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die durch die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates erteilt ist (§ 2 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3), bleibt unberührt.

#### **Abschnitt 4**

#### **Schlussvorschriften**

##### § 16

##### **Harmonisierte Normen**

Soweit in dieser Verordnung auf EN- oder EN ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

##### § 17

##### **Freistellungsklausel**

Die anerkannte oder akkreditierte Stelle hat die Bundesrepublik Deutschland und die Länder von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch die Ausübung der mit der Anerkennung oder Akkreditierung nach Abschnitt 2 oder 3 übertragenen Befugnisse verursacht werden.

##### § 18

##### **Übergangsvorschriften**

(1) § 11 ist für neue Typen von Fahrzeugen, selbständige technische Einheiten und Bauteile ab dem 9. November 2003 anzuwenden. Das Kraftfahrt-Bundesamt gestattet jedoch auf Antrag des Herstellers die Verwendung des früheren Musters der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV der EG-Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72), die zuletzt durch die Richtlinie 2000/7/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1) geändert worden ist, für einen Zeitraum von weiteren zwölf Monaten.

(2) Vor dem 9. November 2003 erteilte EG-Typgenehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, technische Einheiten und Bauteile nach der EG-Richtlinie 92/61/EWG bleiben, soweit sie nicht vorher aus anderen Gründen erlöschen, weiterhin gültig. Ab dem 9. November 2004 müssen jedoch alle vom Hersteller ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen dem in Anhang IV der Typgenehmigungsrichtlinie enthaltenen Muster entsprechen.

(3) Vor dem 17. Juni 1999 gemäß § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilte Allgemeine Betriebserlaubnisse für Fahrzeugtypen bleiben, soweit sie nicht vorher aus anderen Gründen erlöschen, bis zum 16. Juni 2003 gültig. Allgemeine Betriebserlaubnisse oder Allgemeine Bauartgenehmigungen nach § 22 oder § 22a der

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für Fahrzeugteile, die in den Anwendungsbereich einer Einzelrichtlinie fallen, sind soweit sie nicht vorher aus anderen Gründen erlöschen, noch vier Jahre ab dem Zeitpunkt gültig, an dem die Einzelrichtlinie in Kraft getreten ist.

#### Artikel 2

#### Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1)“.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG“ durch die Angabe „Typgenehmigungsrichtlinie 2002/24/EG“ ersetzt.

2. § 22a Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Einrichtungen, die an Fahrzeugen verwendet werden, deren Zulassung auf Grund eines Verwaltungsverfahrens erfolgt, in welchem ein Mitgliedstaat der Europäischen Union bestätigt, dass der Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit die einschlägigen technischen Anforderungen der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72) oder der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder einer Einzelrichtlinie erfüllt.“

3. § 23 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis einer EG-Typgenehmigung ist bei erstmaliger Zuteilung eines Kennzeichens durch Vorlage der nach den Richtlinien

- a) 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1),
- b) 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72) oder
- c) 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Übereinstimmungsbescheinigung zu führen, soweit dieser Nachweis nicht bereits durch die Vorlage des Fahrzeugbriefes erfolgt.“
- 3a. In § 29 Abs. 10 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Hauptuntersuchungsbericht bei der Fahrzeugzulassung, wenn die Fälligkeit der nächsten Hauptuntersuchung für die Zulassungsbehörde aus einem anderen amtlichen Dokument ersichtlich ist.“
4. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. in Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1)“.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2002/24/EG“ ersetzt.
5. In § 30a Abs. 3 werden die Wörter „Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72)“ durch die Wörter „Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1)“ ersetzt.
6. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Übergangsvorschrift zu § 30a Abs. 3 (Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors bei Kraftfahrzeugen nach Artikel 1 der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge) wird aufgehoben.
- b) Die Übergangsvorschrift zu Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) wird wie folgt gefasst:
- „Anlage VIII b (Anerkennung von Überwachungsorganisationen)
- Bis zum 1. Dezember 1999 erteilte Anerkennungen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen (§ 29) sowie von Abnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4) gelten auch für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen. Die Organisation darf die von ihr mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen betrauten Personen nur mit der Durchführung der Sicherheitsprüfungen betrauen, wenn diese Personen hierfür besonders ausgebildet worden sind; die Betrauung ist der nach 1. zuständigen Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Die Nummern 2.1 sowie 2.1a sind hinsichtlich der gleichen Rechte und Pflichten nicht auf Überwachungsorganisationen anzuwenden, die vor dem 1. März 1999 amtlich anerkannt worden sind; für sie gilt Nummer 7.2.1 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung und tritt Nummer 2.1a hinsichtlich der Vorschrift, dass die Sachverständigen keiner anderen Organisation angehören dürfen, am 1. Januar 2000 in Kraft. Eine mittelbare Trägerschaft bei einer anderen Organisation ist zulässig, solange der Sachverständige und seine Angestellten nicht von dieser Organisation mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen, Abgasuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen betraut sind. Die Nummer 6.4 tritt am 1. August 1999 in Kraft.“
- c) In den Übergangsvorschriften zu den Mustern 6 bis 12 ist die Angabe „1. Oktober 2002“ jeweils durch die Angabe „18. September 2002“ und in der Übergangsvorschrift zu den Mustern 6, 6a und 9 die Angabe „31. Dezember 2002“ durch die Angabe „31. März 2003“ zu ersetzen.

## 7. Anlage I wird wie folgt geändert:

## a) Abschnitt a) wird wie folgt geändert:

## aa) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „AB“ werden wie folgt gefasst:

„AB	Aschaffenburg Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II“.	Buchstaben B, F, G, I, O, Q

## bb) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „BM“ werden wie folgt gefasst:

„BM Erftkreis in **Bergheim**, Kreis“.

## cc) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „FL“ werden wie folgt gefasst:

„FL	Flensburg, Stadt Anl. II,	Gruppe I Gruppe II Gruppe IIIb“.
-----	------------------------------	--

## dd) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „KO“ werden wie folgt gefasst:

„KO	Koblenz, Stadt Anl. II,	Gruppe I Gruppe Ia	Buchstaben B, F, G, I, O, Q Buchstaben A, C, J, P, R jeweils von 1 bis 9 Buchstaben D, E, H, L, N, S, T, U, V, W, X, Y, Z jeweils von 1 bis 99
		Gruppe II Gruppe IIIb	
	<b>auslaufend:</b> Anl. II,	Gruppe I Gruppe Ia	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q ausgenommen Buchstaben A, C, J, P, R jeweils von 1 bis 9 ausgenommen Buchstaben D, E, H, L, N, S, T, U, V, W, X, Y, Z jeweils von 1 bis 99 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz in Koblenz)
	Anl. II,	Gruppe IIIa	von A 1000 bis R 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen)
	Anl. II,	Gruppe IIIa	von S 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde in Andernach)“.

## ee) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „OF“ werden wie folgt gefasst:

„OF	Offenbach am Main Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Offenbach in Dietzenbach Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II Gruppe IIIb“.	Buchstaben B, F, G, I, O, Q

## ff) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „PA“ werden wie folgt gefasst:

„PA	Passau Stadt, Anl. II,	Gruppe Ia Gruppe IIIa
	Kreis, Anl. II,	Gruppe Ib Gruppe II“.

## b) Abschnitt b) wird wie folgt geändert:

## Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „GEO“ werden wie folgt gefasst:

„GEO Gerolzhofen, Kreis  
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schweinfurt)“.

8. In Nummer 1.2 der Anlage VIII werden nach den Wörtern „der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile“ die Wörter „ , der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge“ eingefügt.
9. Anlage VIIIb wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Allgemeines
- Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Abgasuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im Folgenden als HU, AU und SP bezeichnet) sowie Abnahmen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4) (Organisationen) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsbehörden).“
- b) Nummer 6.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die vom Fahrzeughalter nach Nummer 6.2 zu entrichtenden Entgelte sind nach der Preisangabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung von der Organisation in ihren Prüfstellen und – soweit die HU, AU und SP sowie die Abnahmen in einem Prüfstützpunkt vorgenommen werden – in diesem bekannt zu machen.“
- c) In Nummer 6.6 wird nach dem Wort „Kraftfahrzeugsachverständigen“ ein Komma eingefügt und das nach dem anschließenden Wort „die“ stehende Komma gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der 1. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Januar 2004 (BGBl. I S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Unterabschnitt A werden nach den Wörtern „Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,“ die Wörter „Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge,“ eingefügt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Gebührennummer 111.1.1 werden die Wörter „gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 70/156/EWG“ durch die Wörter „ohne Vorlage aller relevanten Systemgenehmigungen nach Einzelrichtlinien“ ersetzt.
- b) In der Gebührennummer 112.1.3 werden die Wörter „gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 70/156/EWG“ durch die Wörter „ohne Vorlage aller relevanten Systemgenehmigungen nach Einzelrichtlinien“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile

Die Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für die EG-Typgenehmigung von

1. Kraftfahrzeugen mit mindestens vier Rädern und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und ihren Anhängern (Fahrzeuge), die in einer oder in mehreren Stufen gefertigt werden, sowie
2. Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten nach der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Richtlinie wird für die Zwecke dieser Verordnung als Betriebserlaubnisrichtlinie bezeichnet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Qualitätssicherungssystems“ durch die Wörter „eines wirksamen Systems zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Den nach Satz 1 erforderlichen Nachweis kann der Antragsteller auch durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Zertifikats über das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend EN ISO 9002:1994 oder EN ISO 9001:2000 oder eines gleichwertigen Standards erbringen, das

1. vom Kraftfahrt-Bundesamt als Zertifizierungsstelle,
2. von einer durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 19 akkreditierten Zertifizierungsstelle oder
3. von einer durch die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates akkreditierten Zertifizierungsstelle, die von der EG-Typgenehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaates anerkannt wird,

ausgestellt ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die EG-Typgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 Abs. 1 bis 4 der Betriebserlaubnisrichtlinie vorlie-

gen und der Antragsteller über ein wirksames System zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion gemäß Anhang X der Betriebserlaubnisrichtlinie verfügt, um zu gewährleisten, dass die herzustellenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder vorzuhalten“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Übereinstimmungsbescheinigung muss fälschungssicher sein. Zu diesem Zweck wird sie auf Papier gedruckt, das zum Schutz entweder mit farbigen graphischen Darstellungen oder dem Fahrzeugherstellerzeichen als Wasserzeichen versehen ist.“

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag kann das Kraftfahrt-Bundesamt für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b der Betriebserlaubnisrichtlinie die Weitergeltung einer nicht mehr gültigen Genehmigung gemäß Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b der Betriebserlaubnisrichtlinie bewilligen.“

5. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zulassungsbehörde kann die Zulassung von Fahrzeugen, die unter Absatz 3 fallen, versagen.

Sind die betreffenden Fahrzeuge zugelassen oder in den Verkehr gekommen, kann die Zulassungsbehörde nach § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verfahren. Verbote oder Beschränkungen dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „müssen gemäß den Normen EN 45 012 (Ausgabe September 1989) und EN 45 002 (Ausgabe Mai 1990) akkreditiert sein“ durch die Wörter „müssen gemäß den Normen EN 45 012 (Ausgabe Mai 1990) und EN 45 010 (Ausgabe März 1998) akkreditiert sein“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach der Norm EN 45 003 (Ausgabe September 1989)“ durch die Wörter „nach der Norm EN 45 010 (Ausgabe März 1998)“ ersetzt.

7. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert hinterlegt.“

## Artikel 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Februar 2004

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Manfred Stolpe

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin

**Bekanntmachung  
über den Abschluss und das Inkrafttreten  
des Staatsvertrages zwischen  
dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz  
über eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

**Vom 16. Februar 2004**

Zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz wurde am 27. Mai 2003 der Staatsvertrag über eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Landtag des Saarlandes mit Gesetz vom 10. September 2003 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2646) und der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz mit Gesetz vom 16. Oktober 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 294) zugestimmt.

Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 am 1. Januar 2004 in Kraft getreten (Bekanntmachung der Saarländischen Staatskanzlei vom 11. Dezember 2003 – Amtsblatt des Saarlandes S. 3044/Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 28. November 2003 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 397).

Die in Artikel 1 des Staatsvertrages genannten Anlagen wurden in den in Absatz 1 genannten Verkündungsblättern des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird der Staatsvertrag nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Februar 2004

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
v. Knobloch

**Staatsvertrag  
zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz  
über eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz schließen aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Das Saarland tritt an das Land Rheinland-Pfalz aus dem Gebiet der Gemeinde Freisen die in der Anlage 1 dieses Staatsvertrags aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Haupersweiler ab.

(2) Das Land Rheinland-Pfalz tritt an das Saarland aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Herchweiler die in der Anlage 2 dieses Staatsvertrags aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Herchweiler ab.

(3) Die Gebietsänderungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie die damit verbundene Änderung der Landesgrenze sind in der Anlage 3 dieses Staatsvertrags grafisch dargestellt.

(4) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieses Staatsvertrags.

**Artikel 2**

Abweichend von § 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes geht Verwaltungsvormögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts in den abzutretenden Gebieten jeweils entschädigungslos auf die im aufnehmenden Land zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

Freisen, den 27. Mai 2003

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Artikel 3**

Für die im Zusammenhang mit der Änderung der Landesgrenze stehenden Amtshandlungen sowie Eintragungen der Rechtsänderungen in die Grundbücher und sonstigen gerichtlichen Geschäfte werden öffentliche Abgaben und Auslagen nicht erhoben.

**Artikel 4**

Die von der Änderung der Landesgrenze betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände werden, soweit dies erforderlich ist, ihre infolge der Grenzänderung aufgetretenen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch schriftliche Vereinbarungen regeln. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Aufsichtsbehörden.

**Artikel 5**

Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gilt in den abzutretenden Gebieten jeweils das Recht des aufnehmenden Landes und der dort zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände. Gleichzeitig tritt in den abzutretenden Gebieten das bisherige Landes- und Ortsrecht außer Kraft. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags entstandenen Rechte und Rechtsverhältnisse bleiben die bis dahin geltenden Vorschriften maßgebend.

**Artikel 6**

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht und mit jeweils einer Ausfertigung des Staatsvertrags in den Staatskanzleien des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Für das Saarland  
Der Ministerpräsident  
Peter Müller

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 12. 2003 <b>Verordnung (EG) Nr. 2271/2003 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2004 für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Rumänien in die Europäische Gemeinschaft</b>	L 336/29	23. 12. 2003
22. 12. 2003 <b>Verordnung (EG) Nr. 2272/2003 der Kommission zur Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2004 für die Einfuhr bestimmter Waren aus der Türkei in die Europäische Gemeinschaft</b>	L 336/31	23. 12. 2003
22. 12. 2003 <b>Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen <sup>(1)</sup></b>	L 336/33	23. 12. 2003
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 12. 2003 <b>Verordnung (EG) Nr. 2274/2003 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Maniok mit Ursprung in Thailand (2004)</b>	L 336/39	23. 12. 2003
22. 12. 2003 <b>Verordnung (EG) Nr. 2275/2003 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ (Spressa delle Giudicarie)</b>	L 336/44	23. 12. 2003
22. 12. 2003 <b>Verordnung (EG) Nr. 2276/2003 der Kommission betreffend die Eröffnung von Zollkontingenten und die Festlegung der Zölle für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ägypten in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen dieser Zollkontingente</b>	L 336/46	23. 12. 2003